

Rundmachung.

Zufolge der Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 27. Juni 1917, Nr. 3, 5563, vom 4. September 1917, Nr. 3, 8455, und vom 24. Oktober 1917, Nr. 3, 9688, sowie auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Dezember 1917 genehmigten und im V. Etappe des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes fundamenentariell beschlossenen des n.-ö. Landesauschusses vom 30. Oktober 1917 werden für die zweite Hälfte des Verwaltungsjahres 1917/18, d. h. für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918, zur Teilung der Gemeindebeiträge im Sinne des § 59, lit. 1, des Gemeindegesetzes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 17, und der Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 1 ex 1905, sowie vom 6. Juni 1910, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 170, nachstehende Gemeindevorgaben und -abgaben eingehoben:

1. Dreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer.

2. Fünfundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Hauszinssteuer und Hauslohnsteuer.
Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer und Hauslohnsteuer unterliegenden Gebäude, dann die von der Hauszinssteuer getrennt befreiten Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den n.-ö. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindevorgaben genießen.

3. Dreißig Heller zur 5/10-igen Steuer vom Zinsbetrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welchen nach den Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, auch die Befreiung von den Gemeindevorgaben nach Maßgabe der landesfürstlichen Hauszinssteuer zukommt.

4. Wierzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. Klasse.

5. Vierunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der II. Klasse.

6. Zwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse.

7. Wierzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

8. Zweieunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abzugswege eingehobenen) Rentensteuer.

9. Achtundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen zehnjährspflichtigen Besoldungssteuer von höheren Dienstbegehren.

10. Der fälschliche Nachschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar:

- a) im Ausmaße von **dreißig Prozent** für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuer-Tariffes mit Ausnahme des Bieres im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete;
- b) im Ausmaße von **hundert Prozent** für Bier im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;
- c) im Ausmaße von **dreißig Prozent** von der außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes eingehobenen landesfürstlichen Verzehrungssteuer.

11. Die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Ausmaße von fünfzig Hellern pro Hektolitergrad für die mit dem Alkoholometer meßbaren, von siebenundzwanzig Kronen und fünfzig Hellern pro Hektoliter für die mit dem Alkoholometer nicht meßbaren gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von fünfunddreißig Kronen pro Hektoliter für alkoholische Götzen im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete.

12. Die Gemeindebeiträge im Ausmaße von zwei Kronen für zwei Hektoliter Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Ortschaften von Wien auf Grund der Landesgesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, und vom 13. Juni 1914, L.-G.-Bl. Nr. 165.

13. Achteinvertel (8%) Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke (3% Heller) und als Umlage für Volkshauszwecke (4% Heller).
Die unter 13 angeführte Umlage ist von sämtlichen hievon nicht befreiten Mietparteien und von den Hauseigentümern bezüglich der von ihnen selbst benutzten Lokalitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Einspruches zu bezahlen.
Auf Grund der Registrations-Verordnung vom 14. Oktober 1785 haben die Hausinhaber (Administratoren, Senecken) diese Umlage (13) von den Wohnparteien der eigenen Lokation einzubehalten und nach ihren eigenen Angaben an die städtischen Steuerstellen abzuführen. Eine Wohn- und Mietparteien, welche die Einrichtung der Mietzinsumlage verweigern, sind dem magistratischen Bezirksamt, und zwar längstens binnen vier Wochen nach dem Eingangsstermine der betreffenden Rate, zur weiteren Vorweisung anzuweisen.

14. Ein Zehntel (1/10) Heller von jeder Krone des Mietzinses als Militärquartierungsbeitrag, welcher von jedem zur Tragung der Militärbeantragung verpflichteten Hauseigentümer zu leisten ist.

15. Die Vorspannumlage im Betrage von dreißig (30) Hellern für jedes vorspannpflichtige Pferd.

16. Die Gemeindeauslage auf den Vieh- und auf Abfuhr Verpächtern binnen 14 Tagen für jeden Hund.

Die Gemeindeauslagen zu den direkten Steuern sind gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Mietzinsumlagen aber gleichzeitig mit der Hauszinssteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzuabgeben:

- a) die Gemeindevorgaben zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen **vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober;**
- b) jene zur Grundsteuer und Hauszinssteuer, ferner zur 5/10-igen Steuer vom Zinsbetrage hauszinssteuerfreier Gebäude, sowie die Mietzinsumlagen **vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;**
- c) die Gemeindevorgabe zur Rentensteuer, sofern dieselbe dem Steuerpflichtigen unmittelbar vorzuschreiben ist, **halbjährig am 1. Juni und 1. Dezember;**
- d) die Gemeindevorgabe zur Besoldungssteuer, sofern sie vom Steuerpflichtigen unmittelbar einzuzahlen ist, **halbjährig am 1. Juni und 1. Dezember,** sowie von dem zum Abgabe und zur Abfuhr Verpächtern **innen 14 Tagen** nach Schluß eines jeden Monats; sofern aber für bestimmte Fälle andere Abfuhrstermine im Verordnungswege festgesetzt, beziehungsweise anzuwenden sein sollten, in diesen Terminen.

Die oben die Gemeindevorgaben zu den direkten Steuern über die Mietzinsumlagen nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Eingangstermine eintrifft, so tritt auf Grund des Gemeindeverordnungsblattes vom 11. Jänner 1895, Z. 10,234, in Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, insofern die Gesamtschuldigkeit der Gemeindevorgaben zugrunde liegenden öffentlichen Steuerbeiträge, oder bei Mietzinsumlagen die Gesamtschuldigkeit der öffentlichen Steuerbeiträge von der Hauszinssteuer pro der Mietzinsumlage zugrunde liegenden Mietzinsertrages für das ganze Jahr 100 übersteigt, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, welche für je 100 K. und jeden Tag mit 1% Hellern von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit dieser einzubehalten sind. Durch diese Rundmachung wird die vom 27. August 1917, Bl. Nr. II-3787/17, außer Kraft gesetzt.

¹⁾ Welche Mietparteien bis zu dem bestimmten Zeitpunkte der öffentlichen Grundsteuer, die Grundsteuer, in ihren Abgaben keine Abweichungen anzuzeigen, haben sie bei nachstehender Angabe mit der städtischen Behörde zu erledigen, mit der Widerspruch bei unrichtigen Angaben zu verfahren.
Diese Angaben haben die von der letzten Mietparteie unterzeichnet, mit dem Bezug der Bescheid über die öffentliche Besorgung nachstehenden Inhalt zu enthalten, und zwar:
a) wenn in der öffentlichen Besorgung keine Miet- und Schachler enthalten sind.
b) Die Mietparteien enthalten keine, hat es die Wohnung Nr. ... in Gasse Nr. ...
entweder bei Zeit aus.

... hat die Wohnung ... in Gasse Nr. ...
entweder bei Zeit aus.
... hat es die Wohnung Nr. ... in Gasse Nr. ...
entweder bei Zeit aus.
... hat es die Wohnung Nr. ... in Gasse Nr. ...
entweder bei Zeit aus.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (im selbständigen Wirkungskreise)
am 24. Jänner 1918.